



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

EUER DING. – „INGENIEURE AUF ZEIT“ / RUHR GAMES 2015

Zuhören und ausprobieren – Jugendliche üben Ingenieurplanung unter Anleitung

„Die Schüler sind top motiviert und haben schon angekündigt, dass sie „Überstunden“ machen wollen.“ Lina Borchers, Lehrerin am Viktoria Gymnasium Essen, betreut eine Gruppe beim Projekt „Euer Ding.“ und freut sich über die Begeisterung ihrer Schüler. Die acht 15-jährigen testen gerade mit Rollstühlen die unterschiedliche Neigung von Rampen und versuchen mit dem Rollstuhl über eine Bordsteinkante zu fahren. Andere probieren das Nivelliergerät aus oder stecken einen rechten Winkel ab – so mancher erinnert sich dabei an den Satz

des Pythagoras. Andere wiederum bauen mit Planen, Holzlatten und Wäscheleinen Container nach, tasten sich mit verbundenen Augen und Blindenstock über einen Hindernis-Parcours oder skribbeln im Projektzelt erste Planungsideen mit Holzklötzen, Spielfeldern und Skater-Rampen auf dem Plan des Geländes – alles im Maßstab 1:100. An jeder Experimentierstation stehen Ingenieurinnen und Ingenieure bereit, um den Jugendlichen Zusammenhänge zu erläutern, sie auf planungsrelevante Dinge aufmerksam zu machen. Bevor die Nachwuchsinge-

nieure ins Gelände „durften“, haben sie von Ingenieuren zwei Vorträge – zu den Grundlagen der Planung und zu technischen Fragestellungen - gehört. Theorie und Praxis, zuhören und ausprobieren – alles zusammen machte den Auftakt-Workshop zum Planungsprojekt „Euer Ding.“ aus.

Ingenieurkammer-Bau NRW und der Regionalverband Ruhr haben gemeinsam im Rahmen der Ruhr Games das Jugendprojekt zur Planung des Trendsport-Areals ausgeschrieben.

Fortsetzung: Seite 2



Was bedeutet „Barrierefreiheit“ wirklich? Wieviel Prozent Steigung darf eine Rampe beispielsweise haben?

#5



Grundlegende Ingenieurtechniken kennen lernen, um die Planungsaufgabe zu bewältigen – die Jugendlichen sind mit Spaß dabei.

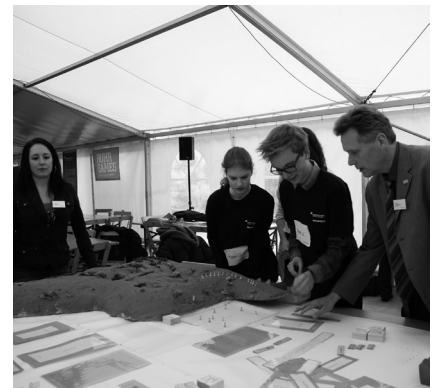
Fortsetzung von Seite 1

Modellfläche ist der Revierpark Nienhausen in Gelsenkirchen. Ende März fiel der Startschuss für die rund 100 Schülerinnen und Schüler – 13 Teams aus 10 Schulen und einem Sportverein sind dabei. Sie kommen aus neun Städten in ganz Nordrhein-Westfalen. In der Schule interessieren sich die Jugendlichen besonders für Sport-, Geographie oder Technik, haben darin Leistungskurse oder Wahlpflichtkurse belegt. Und sie sind zwischen 12 und 19 Jahre alt.

Eine bunte Mischung motivierter Jugendliche, die sich auf den Ingenieurwettbewerb in den Altersgruppen 12-14 und 15-17 eingelassen haben. Die Entscheidung von Fachjury und Publikum über die beste Planung fällt am 5.6.2015 auf einer der Bühnen der Ruhr Games (www.ruhrgames.de).

Bis dahin steht den „Ingenieuren auf Zeit“ noch viel Arbeit bevor. Ihre Aufgabe ist es, in das rund 20.000 qm große Gelände mindestens drei Trendsportarten einzuplanen, dabei die Barrierefreiheit und die öffentliche Sicherheit im Auge zu behalten und Planungsgrundsätze und -normen zu beachten. Gefragt ist dabei viel Kreativität, Teamgeist und Durchhaltevermögen. Ziel ist es, den Jugendlichen mit den unterschiedlichsten Interessen ingenieurtechnisches und ingenieurplanerisches Denken zu vermitteln, ihnen Gelegenheit zu geben, praxisnah Vieles auszuprobieren und ihre Ideen und Vorstellungen eigenständig in eine Gesamtplanung umzusetzen.

Vor der großen Entscheidung haben die „Ingenieure auf Zeit“ in zwei Beratungsworkshops – einer im April, einer im Mai – noch einmal die Gelegenheit sich von Profi-Ingenieuren Tipps und Informationen für ihre Planungen zu holen.



Workshopimpressionen



IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link
Fotos: IK-Bau NRW (1,2, 4, 11), Mair (4)
Keine Haftung für Druckfehler.

(TEIL 1)

BAB 1 – Rheinquerung Leverkusen: Superlativ und Symbol

Sie ist zum Symbol einer insgesamt überbeanspruchten Straßeninfrastruktur geworden - die A1-Schrägseilstahlbrücke über den Rhein bei Leverkusen, Synonym für den asphaltgewordenen Sanierungsstau als Folge jahrelang vernachlässigter Erhaltungsinvestitionen in Straßen und Brückenbauwerke.

Keineswegs ist sie damit allein gelieben. Die konstruktiv verwandte A40-„Schwesterbrücke“ Neuenkamp, die bei Duisburg ebenfalls den Rhein überspannt, wartet mit gleich gelagerten massiven Schäden auf. Seit Kurzem ist auch sie für den LKW-Schwerverkehr über 3,5 t vollständig gesperrt und mutiert damit zum zusätzlichen Nadelöhr der verkehrstechnisch chronisch überlasteten Rhein-Ruhr-Region. Dass die Schadenshäufigkeit und -schwere nicht ausschließlich auf den Typus der Schrägseilstahlbrücke beschränkt ist, mag auch das kürzlich aufgetretene plötzliche partielle Nachgeben der sich auch im Reparaturbetrieb befindlichen Schiersteiner Brücke zwischen Mainz und Wiesbaden belegen. Hierbei handelt es sich anders als im Falle der Leverkusener Brücke um eine Spannbetonkonstruktion.

Der inzwischen angehäufte Investitionsbedarf ist für den gesamten Verkehrsinfrastrukturbereich in der Bundesrepublik gut belegt. Die von der Verkehrsministerkonferenz in den vergangenen Jahren berufenen Kommissionen zur „Nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“, zunächst unter Leitung des früheren sachsenanhaltinischen Verkehrsministers Karl-Heinz Daehre (CDU) und darauf aufbauend von Bundesverkehrsminister a.D. Kurt Bodewig (SPD), haben den jährlichen Fehlbetrag auf 7,2 Milliarden Euro beziffert, der, Stand 2013, insgesamt über Bund, Länder und Gemeinden hinweg für den Erhalt und Betrieb

mindestens vonnöten wäre – Tendenz steigend.

Längst hat sich auf der politischen Ebene der Slogan allgemeingültig durchgesetzt, zukünftige Mittelverteilungen für die Infrastruktur dürften nicht länger nach Himmelsrichtung sondern müssten zukünftig nach Bedarf erfolgen. Nicht ohne politischen Hintersinn verbindet NRW-Landesverkehrsminister Groschek sein Werben für eine Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur in NRW immer wieder mit dem Ruf nach einer bundesweiten Initiative mit dem Tenor „Wir reparieren Deutschland“. Die strategische Überlegung, eine wenn schon nicht einheitliche so doch zumindest scheinbar solidarische Position der Bundesländer zu formieren, um den Bund mit der verkehrspolitischen Beißzange zu höheren Investitionen in die Infrastruktur zu bewegen, ist unübersehbar.

Einen ersten Versuch unternahm die Riege der Verkehrsminister auf Betreiben NRW's auf dem Feld der Bundesmittel für die Bahninfrastruktur. Zweifellos ein erster strategischer Teilerfolg - bedauerlicherweise ohne greifbare Folgen - gelang dem Minister dadurch, den bislang üblichen Verteilungsschlüssel für diese sog. Regionalisierungsmittel im Rahmen der Kieler Verkehrsministerkonferenz vom Oktober 2014 zu knacken. Formal ließen sich die anderen Bundesländer zu einem Teilverzicht auf ihnen zustehende Bundesgelder zugunsten von NRW, Hamburg und Bremen bewegen. Der Versuch scheiterte daran, dass der Bund, die haushaltspolitisch bedeutsame „schwarze Null“ 2015 vor Augen, die für eine Anwendung des Kieler Schlüssels notwendige Aufstockung Regionalisierungsmittel von 7,3 auf 8,5 Milliarden Euro letztlich verweigerte. Ironie der Geschichte: nach

Abrechnung des Haushaltsjahres 2014 stellte sich kurz darauf heraus, dass durch Mehreinnahmen des Bundes, der ausgeglichene Haushalt schon ein Jahr früher erreicht werden konnte. Der Vergleich mit verschiedenen europäischen Nachbarn zeigt indes stärker denn je, dass, unbeachtlich der aktuellen Mautdebatte, solide Staatsfinanzen kein Selbstzweck sind, sondern grundnotwendige Voraussetzung für zukunftssichernde Investitionen. Das sieht auch die EU-Kommission so, die bereits 2014, aufgrund der im EU-Ländervergleich insgesamt guten Haushalts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen Deutschlands empfohlen hat, erkannte Spielräume für eine höhere staatliche Investitionsquote zu nutzen. Brüssel drängt in Berlin auf eine Dämpfung des gigantischen deutschen Rekordleistungsbilanzüberschusses, der allerdings seitens der Bundesregierung positiv bewertet wird. Die Kommission sieht in der außerordentlichen Exportkraft Deutschlands in Höhe von bislang unerreichten 1,1 Billionen Euro Anzeichen für ein makroökonomisches Ungleichgewicht, dem durch eine Stärkung der Binnenkonjunktur abgeholfen werden sollte.

(Teil 2 folgt)

Christoph Spieker

Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Ingenieurkammer-Bau NRW
 Telefon 0211 13067-0
 Telefax 0211 13067-150
 E-Mail info@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Prüfung des Brandschutzes: Neue Sachverständige staatlich anerkannt

Im Rahmen einer Feierstunde in der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW wurden Dipl.-Ing. (FH) Marie Nicole Lietz, Beratende Ingenieurin aus Neuss, Dipl.-Ing. Alexander Clever M.Sc. aus Essen und Dipl.-Ing. Frank Schmidt aus Titz am 26.02.2015 als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, anerkannt. Er hob hervor, dass die Sachverständigen vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen haben. Zukünftig stehen sie Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.

Insgesamt sind in NRW nunmehr 160 staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes, die durch die Ingenieurkammer-



Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp mit den neuen Sachverständigen.

denge für die Prüfung des Brandschutzes, die durch die Ingenieurkammer-

Bau NRW anerkannt wurden, aktiv tätig.

JUBILÄUM

Seit 20 Jahren mit großem Engagement für die Sache der Ingenieure tätig

Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Geschäftsführer der Ingenieurkammer-Bau NRW, feiert im April sein 20-jähriges Dienstjubiläum. Nach erfolgreichem Studium an der Universität der Bundeswehr München und praktischen Erfahrungen u.a. in der Bauwirtschaft war er als Leiter des Ingenieurreferats einer der ersten Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der Kammer. Seit Februar 1999 nimmt er auch die Aufgaben eines Geschäftsführers wahr. In beiden Funktionen hat er den Aufbau und den weiteren Ausbau der Geschäftsstelle maßgeblich mitgestaltet. Den Kammermitgliedern ist er ein engagierter Ansprechpartner in Fra-

gen des Ingenieurwesens. Gegenstand seines Aufgabenbereiches sind insbesondere die Zusatzqualifikationen im Sachverständigenwesen und die Bauvorlageberechtigung, die durch die Kammer verliehen werden. Darüber hinaus wirkt er mit bei der Erstellung des Fort- und Weiterbildungsangebots der Kammer. Schließlich unterstützt er Kammervorstand und Hauptgeschäftsführer bei der Abfassung von Stellungnahmen gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Vorstand und Hauptgeschäftsführer gratulieren herzlich und freuen sich auf eine Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit.



MITTEILUNG VON BAUFORUMSTAHL E.V. UND INGENIEURKAMMER-BAU NRW

Stahlbau – CE-Kennzeichnung nach EN-1090-1 und Bauproduktenverordnung

Welche Beteiligten müssen eine eigene WPK zertifizieren lassen?

Seit 1. Juli 2013 gilt im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Kennzeichnung der Bauprodukte mit CE-Kennzeichen und die Bereitstellung der Leistungserklärung nach der Bauproduktenverordnung. Das CE-Kennzeichen und die Leistungserklärung bestätigen nicht, dass ein Produkt im EWR gefertigt wurde. Es wird vom Hersteller, Inverkehrbringer oder EU-Bevollmächtigten bestätigt, dass das Produkt daraufhin überprüft wurde, ob es den geltenden Vorschriften für die Herstellung von Stahlbauprodukten im EWR entspricht.

Seit dem 1. Juli 2014 ist die Koexistenzperiode zwischen der DIN 18800 und der EN 1090 abgelaufen. Seit diesem Datum gilt in ganz Europa für die Ausführung von Stahlbauprodukten die EN 1090.

Der Hersteller muss die Konformitätsbewertung durchführen, technische Unterlagen erstellen, die Leistungserklärung abfassen und die CE-Kennzeichnung an einem Produkt oder auf den Begleitdokumenten anbringen. Der Handel stellt sicher, dass das Produkt das CE-Kennzeichen trägt und dass die Begleitdokumente den Anforderungen entsprechen. Wird das Produkt aus einem Land außerhalb des EWR eingeführt, muss sich der Importeur vergewissern, dass der Hersteller die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat und die entsprechende Dokumentation erhältlich ist. Beispiele für eine Leistungserklärung und CE-Kennzeichen nach EN 1090-1 und der Bauproduktenverordnung sind der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Nach Klärung mit dem DIBt soll in diesem Umfeld deutlich klargestellt werden, in welchen Fällen und wie eine

CE-Kennzeichnung der Bauprodukte erfolgen kann bzw. erfolgen sollte und welcher der Beteiligten über eine Zertifizierung nach EN 1090 verfügen muss.

Der Hersteller, der das Bauprodukt in den Markt bringt, z.B. an die Baustelle liefert, im Stahlbau normalerweise der Stahlbauerfertiger, stellt das CE-Kennzeichen für das Bauprodukt und die dazugehörige Leistungserklärung auf Grundlage der zertifizierten werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 aus.

Bei der Stahlbauerfertigung sind in der Vorbereitung und in den unterschiedlichen Fertigungsstufen folgende Beteiligte zu nennen:

- Ingenieurbüro/Ingenieurbüros für die konstruktive und statische Planung
- Anarbeitungsbetrieb für die Vorbereitung der zu verwendenden Stahlprodukte (Stahlhändler mit Anarbeitung)
- Stahlbaubetrieb für den Zusammenbau und die Schweißtechnik
- „Unterauftragnehmer“ für die Schweißtechnik
- Korrosionsschutzbeschichter
- Feuerverzinker

Abhängig von der organisatorischen und vertraglichen Zusammenarbeit könnten alle o.g. Beteiligten, außer den Ingenieurbüros für die konstruktive und statische Planung, als Hersteller das fertige oder teilfertige Stahlbauprodukt in den Markt bringen. Aus diesem Grunde können sich solche Betriebe nach EN 1090-1 zertifizieren lassen. Die Betriebe müssen dann im Einzelfall selbst entscheiden, ob sie als Hersteller im Sinne der EU-BauPVO auftreten und zur Erstellung der Leistungserklärung und zum Anbringen der CE-Kennzeichnung verpflichtet sind.

Die o.g. Ingenieurbüros für die konstruktive und statische Planung sind die

einigen Beteiligten an der Stahlbauproduktionskette, die nicht zertifiziert werden können, da sie kein auf den Markt zu bringendes Produkt nach EN 1090 herstellen. Sie erstellen eine statische Berechnung, die die Grundlage für die Ausführung nach EN 1090 ist und die, wenn gefordert, im Leistungsmerkmal „Tragfähigkeit“ der Leistungserklärung zitiert wird.

Die zur Zeit im Markt auftauchenden „Bescheinigungen“ für Ingenieurbüros erwecken den Eindruck, eines „offiziellen Papiers“ - nahe einem Zertifikat. In Wirklichkeit sind sie für die praktische Anwendung der EN 1090 und der ihr zugeordneten Eurocodes im Ingenieurbüro überflüssig. Sie verwirren die Beteiligten und suggerieren einen rechtlich verpflichtenden Charakter, den sie jedoch nicht haben.

Aus der Sicht des Herstellers bestehen zwei Systemoptionen für die Vorlieferanten oder die Unterauftragnehmer bei der Belegung der Daten für das CE-Kennzeichen und die Leistungserklärung:

1. Der Hersteller bezieht vorgefertigte Bauteile, zum Beispiel angearbeitete Stahlträger oder Bleche, vom Unterlieferanten (z.B. Stahlhändler mit Anarbeitung) oder er lässt die vorgefertigte Bauteile bei einem Unterauftragnehmer (z.B. Stahlbauerfertiger) schweißen oder das Beschichtungssystem bei einer Beschichtungsfirma aufbringen.
2. Der Hersteller hat eine eigene WPK – werkeigene Produktionskontrolle – ,die nach EN 1090-1 zertifiziert ist und handelt alle Leistungen, die er einkauft, in seiner WPK in der Form ab, dass er die Unterlieferanten in allen Details in seiner WPK berück-

Fortsetzung: Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

sichtigt und ihre Ausführung vor Ort überwacht. In diesem Fall brauchen die Unterlieferanten keine zertifizierte WPK nach EN 1090-1 und vergeben kein eigenes CE-Zeichen und erstellen keine Leistungserklärung, sondern liefern ihre Produkte mit Dokumentation an den Hersteller. Der Hersteller fertigt die eigene Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung für das Produkt an.

3. Der Hersteller hat eine eigene WPK, die nach EN 1090-1 zertifiziert ist; gleichzeitig setzt er voraus, dass seine Unterlieferanten ihm die Produkte mit CE-Kennzeichen und Leistungserklärung liefern. Innerhalb seiner eigenen WPK werden alle Unterlieferanten ihre Leistungen nach EN 1090-1 mit CE-Kennzeichen und der Leistungserklärung bestätigen und diese an ihn übergeben.

Diese oben dargestellten zwei Varianten sind überwiegend möglich. In der Praxis wird es regelmäßig so sein, dass der Hersteller Produkte mit CE-Kennzeichen einkauft und Produkte in seine eigene werkseigene Produktionskontrolle mit aufnimmt. Als Standard für Leistungen, die der Hersteller ohne CE-Kennzeichen einkauft und in seiner eigenen zertifizierten WPK dokumentiert, ist die statische Bemessung zu nennen.

Für den seltenen Fall, dass die statische Bemessung in der CE-Kennzeichnung und in der Leistungserklärung bestätigt werden muss, muss der Hersteller das Ingenieurbüro in seine zertifizierte WPK aufnehmen. Der hierfür beim Hersteller entstehende Aufwand, ist gering und deckungsgleich mit dem erforderlichen Aufwand, den er als Eingangskontrolle für Lieferungen an ihn, also auch für die Lieferung der statischen Bemessung, sowieso durchzuführen hat.

Bei Unterlieferanten, die Teile der Konstruktion schweißtechnisch bearbeiten, wird der Hersteller in den meisten Fällen auf die Systemoptionen 2.,

Konstruktionsmaterialien	CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung nach Technischen Lieferbedingungen und der Bauproduktenverordnung
I- und H-Profile, I-Profile mit geneigten inneren Flanschflächen	EN 10025-1 und Bauproduktenverordnung
Bleche, Flach- und Breitflacherzeugnisse	
Warmgeformte Hohlprofile	EN 10210-1 und Bauproduktenverordnung
Kaltgeformte Hohlprofile	EN 10219-1 und Bauproduktenverordnung
Schweißzusätze	EN 13479 und Bauproduktenverordnung
Mechanische Verbindungsmittel	EN 14399-1 und Bauproduktenverordnung EN 15048-1 und Bauproduktenverordnung

Tabelle 1

die zertifizierte WPK des Unterlieferanten nach EN 1090-1, abzielen. Denn der Überwachungsaufwand und die Bindung personeller Kapazitäten, die der Hersteller in die anderen Werke entsenden müsste, wären so groß, dass sich der Aufwand nicht rechtfertigen ließe. Hier wird der Hersteller darauf achten, dass der Unterlieferant eine eigene WPK Zertifizierung nach EN 1090-1 hat und die Produkte mit eigenem CE-Kennzeichen und Leistungserklärung oder mit Aufzeichnungen aus der zertifizierten WPK liefert, je nachdem, wie die vertraglichen Regelungen dies vorsehen. Legt der Unterlieferant die vertraglich festgelegten Unterlagen (CE-Kennzeichen, Leistungserklärung und Aufzeichnungen aus der eigenen zertifizierten WPK) vor, beschränkt sich die Kontrolle beim Hersteller auf die übliche Wareneingangskontrolle. Gleiches wird auch für den Bereich des Korrosionsschutzes gelten. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Korrosionsschutz durch Feuerverzinken z.B. in Deutschland eine andere Vorgehensweise ermöglicht. (Im Moment gilt hierfür das Ü-Zeichen nach Bauregelliste A mit der zertifizierten WPK nach DASt Richtlinie 022).

Im Bereich der Anarbeitung durch Stahlhändler können beide Systeme

Optionen 1 oder 2 zur Anwendung kommen. Stahlhändler, die nur unter Beachtung der Toleranzangaben des Herstellers sägen und Löcher mechanisch bohren, kann der Hersteller in seine eigene zertifizierte WPK aufnehmen. Die Einhaltung der Maßvorgaben, kann er bei der Wareneingangskontrolle problemlos überprüfen. Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte ist entsprechend den Vorgaben aus der EN 1090-2 sicher zu stellen. Anarbeitungen, die thermische Verfahren berücksichtigen, z. B. Plasmaschneiden, Autogenschneiden usw., werden in der EN 1090-2 mit Anforderungen für die Qualifizierung belegt. Diese Verfahrensprüfung muss im Vorfeld der ausgeführten Arbeiten erfolgen und setzt voraus, dass ihre Randbedingungen bei der Bearbeitung der Materialien eingehalten werden. Diese Anforderungen in die WPK des Herstellers einzubinden, stellt einen nicht unerheblichen Aufwand, auch an Überprüfung und Überwachungstätigkeit dar. Hier wird der Hersteller darauf achten, dass er solche Teile vom Anarbeitungszentrum mit entsprechendem CE-Kennzeichen und Leistungserklärung auf Basis einer zertifizierten WPK nach EN 1090-1 erhält.

Fortsetzung: Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Gleiches gilt auch für Schweißnahtvorbereitungen und für geschweißte Produkte sowie für thermisch hergestellte Löcher.

Die als Ausgangsmaterial eingesetzten Konstruktionsmaterialien für die Stahlbauprodukte sind vom Weiterverarbeiter mit CE-Kennzeichen vom Hersteller (z.B. Stahlerzeuger) in seiner WPK zu verwenden. Die Leistungserklärung muss vom Hersteller (Stahlerzeuger) dem Kunden (Stahlhändler und später dem Stahlbaufertiger) zur Verfügung gestellt werden. z.B. Baustähle, Schweißzusätze, Mechanische Verbindungsmittel u.s.w..

Kontaktadressen:

bauforumstahl e.V.
Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 6707828
Fax: 0211 6707829
Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Volker Hüller

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zöllhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150
Ansprechpartnerin:
Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues

Die in der Mitteilung genannten Anlagen 1 und 2 sind, wie die Mitteilung selbst auch, im Mitgliederbereich der Homepage der IK-Bau unter www.ikbaunrw.de/Mitglieder/ im pdf-Format hinterlegt.

Aktueller DIBt-Newsletter

Der aktuelle Newsletter des DIBt, Ausgabe Nr. 1/2015 ist unter nachfolgendem Link abrufbar:
www.dibt.de/de/dibt/data/newsletter/01_2015.pdf

Neben anderen interessanten Berichten möchten wir insbesondere auf die Beantwortung von Auslegungsfragen

BESCHEINIGUNG ÜBER STICHPROBENHAFT KONTROLLEN

Pflichten als staatlich anerkannte Sachverständige für den Schall- und Wärmeschutz

Aus konkretem Anlass wird nachfolgender Hinweis zur Ausstellung der Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung mit Bitte um Beachtung gegeben:

1.

Der saSV für den Schall- und Wärmeschutz darf eine Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen nur dann ausstellen, wenn er während der Bauausführung eine Überprüfung vor Ort vorgenommen hat. Stellt ein saSV eine Bescheinigung aus, ohne während der Bauausführung vor Ort geprüft zu haben, stellt dies einen Pflichtverstoß nach § 6 Absatz 1 SV-VO dar. Die Vorschriften der SV-VO sind in diesem Fall eindeutig.

Es ist nicht zulässig, ohne baubegleitende Kontrollen eine Bescheinigung z.B. aufgrund von Lieferscheinen, Unternehmerbescheinigungen oder einer Bestätigung Dritter wie z.B. des Bauleiters auszustellen.

Der saSV darf sich aus eigenem Interesse nicht dazu drängen lassen, nachträglich eine solche Bescheinigung ohne durchgeführte Kontrollen auszustellen. Haben stichprobenhafte Kontrollen im Ausnahmefall nicht stattgefunden, ist vom Bauherrn in Abstim-

mung mit der Bauaufsicht festzulegen, welche Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, um die Freigabe der Nutzung zu erreichen.

Das für die Bescheinigung der stichprobenhaften Kontrollen zu verwendende Formular findet sich auf der Homepage unter <http://www.ikbaunrw.de/service/antraege-anzeigen/formulare/> -> Bescheinigungen für den saSV für Schall- und Wärmeschutz.

2.

Beim Ausstellen der Bescheinigungen (§ 23 SV-VO) wird im Regelfall die/der Fachplanerin/Fachplaner unter Punkt 5 des Formulars der gleiche saSV sein, der auch unter „III. Unterschrift“ unterschreibt.

Der Fachplaner unter 5. muss aber nicht zwingend ein saSV sein. Vielmehr kann ein saSV ausschließlich prüfend tätig werden, wenn eine andere Person (Fachplaner/In) die Nachweise aufstellt. In diesem Falle prüft die oder der saSV die Richtigkeit der Nachweise und führt auch die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung durch.

Die jeweils zutreffenden Angaben sind dann unter Punkt 5 des Formulars entsprechend einzutragen.

3.

Ein Hinweis noch zur Abrechnung:

Die Prüfung von Nachweisen über den Schall- und den Wärmeschutz sowie die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und die Erteilung von Bescheinigungen nach § 67 Absatz 5 Satz 7 und § 82 Absatz 4 werden nach Zeitaufwand vergütet. Der Stundensatz für das Jahr 2015 beträgt 77,00 Euro (§ 24 Absatz 9 SV-VO in Verbindung mit Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

MINISTERIALBLATT NRW

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Fernwärmeleitung der STEAG Fernwärme GmbH zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IV - 8 - 50 31 30.3 - v. 20.1.2015

Die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Fernwärmeleitung der STEAG Fernwärme GmbH zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim tritt am 21.02.2015 in Kraft

MBL. NRW. 2015 S. 82

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes

(Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV - 4 - 551.01 v. 13.1.2015

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

MBL. NRW. 2015 S. 104

Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-4 - 551.01 v. 13.1.2015

Der RdErl. für das Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere

Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

MBL. NRW. 2015 S. 109

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII – 4 – 43.00 – v. 30.1.2015

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII – 4 – 43.00 – v. 30.1.2015 wird geändert und tritt am 04.03.2015 in Kraft.

MBL. NRW. 2015. S. 112

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL Bestandsinvest)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.7 - 31 - 11/2015 v. 22.1.2015
Der RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.7 - 31 - 11/2015 v. 22.1.2015 wird geändert und tritt am 12.03.2015 in Kraft.

MBL. NRW. 2015 S. 118

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7-025 088 0010 – v. 4.2.2015

Der RdErl. wird geändert und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

MBL. NRW. 2015 S. 120

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 9:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13:00 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags 10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags
9:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Kein Ding ohne iNG.

Unsere Kampagne für den Ingenieurberuf:
www.kein-ding-ohne.ing.de

AKTUELLER RECHTSFALL

Urteil zur zweifachen Objektüberwachung

Das Problem:

Wird im laufenden Bauverfahren ein Unternehmer gekündigt oder gerät ein Unternehmer in Insolvenz, bedeutet dies für Planer und Objektüberwacher zusätzliche Arbeit. Möglich ist, dass die noch zu erbringenden Leistungen des „abhanden gekommenen“ Unternehmers neu ausgeschrieben, vergeben und objektüberwacht werden müssen mit der Konsequenz, dass ein erhöhter Aufwand für Planer und Objektüberwacher ins Haus steht. Ist dieser Aufwand honorarfähig oder nicht?

Die Lösung:

Das „Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit ... den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und die Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistung festgestellten Mängel“ gehörten nach allen Leistungsbildern der HOAI zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8. Die Idee der Honorierung nach HOAI ist es, nicht den Aufwand des Planers zu honorieren, sondern die Leistung unabhängig vom Aufwand. Insofern ist es auch konsequent, dass bei einem erhöhten Aufwand, der eintritt, wenn ein Folgeunternehmer für den gekündigten ursprünglichen Unternehmer Ersatzmaßnahmen durchführen muss, die einer besonderen Überwachung unterliegen. Es entstehen zusätzliche Einweisungsaufwendungen, die Objektüberwachung muss intensiver, über das normale Maß hinaus durchgeführt werden. Diese Leistungen, meint das OLG Hamm (Urt. v. 19.11.2014 – I-12 U 58/14; NZBau 2/2015, 103 ff.) stellen in keinem Falle Besondere Leistungen dar, die auch besonders honoriert werden könnten nach HOAI. Es gehört nun einmal zu den Grundleistungen der Objektüberwachung, das Objekt in seiner Entstehung auf Fehlerfreiheit

zu kontrollieren und auf Übereinstimmung mit den Plänen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik usw.

Es sei ständige Rechtsprechung, dass derjenige Objektüberwacher mehr leisten müsse, der einen besonders mangelhaft arbeitenden Unternehmer zu kontrollieren habe als derjenige Objektüberwacher, der mit qualifizierten Unternehmen am Bau kooperieren müsse. Genauso sei dies bei dem Ausfall eines Unternehmers und Ersatz dieses Unternehmers durch einen Folgeunternehmer zu sehen, der z. B. Fehlerbeseitigungen im Wege der Ersatzvornahme vornehmen müsse. Hieraus könne kein eigenständiger Honoraranspruch abgeleitet werden nach der HOAI 2002. Genau das Gleiche gilt für die HOAI 2009. Verträge, die nach diesen Honorarordnungen honoriert werden, ließen keine Honorare zu, die nicht auch für die normale Überwachung einer Mängelbeseitigung gezahlt werden müssten. Ausnahmen könne es nur dann geben, wenn Leistungen, auch Teilleistungen, vollständig neu vorzunehmen wären, wie z. B. eine erneute Ausschreibung oder eine erneute Vergabe. Eine intensiverte Objektüberwachung über Zeiterfassung könne in keinem Falle geltend gemacht werden.

Etwas anders sieht die Situation allerdings für Verträge aus, die unter der Geltung der HOAI 2013 abgeschlossen worden sind. Dort besteht über § 10 Abs. 2 HOAI die Möglichkeit, über die Wiederholung von Grundleistungen nicht nur ein schriftliches Honorar zu vereinbaren, hierauf hat der Planer sogar Anspruch. Könnte also dargestellt werden, dass Grundleistungen aus einzelnen Leistungsphasen bereits erbracht waren und sie wegen des fehlerhaften Arbeitens eines anderen am Bau Beteiligten erneut erbracht werden müssen als echte Leistungswiederholung, hat der Planer einen Anspruch

auf ein Wiederholungshonorar, wenn Grundleistungen tatsächlich wiederholt werden müssen, auch solche in der LPh 8, also der Objektüberwachung.

Dann allerdings müsste exakt dargestellt und dokumentiert werden, welche einzelne Grundleistung der LPh 8 erneut erbracht werden musste und in welchem Umfang. Anders sieht die Sache aus bei wiederholten Leistungen in der LPh 6 und 7. Im Falle dieser Leistungswiederholungen, z. B. Vorbereitung bei der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe von Teilgewerken des insolventen oder gekündigten Unternehmens lässt sich eine Honorierung nach HOAI erfassen. Über die – nicht hoch zu lobenden – verschiedenen Punktelisten kann ein Honoraranspruch bei Wiederholungsleistungen auch in der Abrechnung nachvollziehbar dargestellt werden.

RA Prof. Dr. jur.

Hans Rudolf Sangenstedt

sangenstedt@caspers-mock.de

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Die 27. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 10. Februar 2015 tritt am 11.02.2015 in Kraft.

GV. NRW. 2015 S. 216

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

AKADEMIE

Brandschutz-Tagung 2015 am 09. Juni 2015 in Düsseldorf

Die am 09. Juni 2015 zum 14. Mal stattfindende Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West e. V./ Ingenieurkammer-Bau NRW kann wieder höchste Aktualität zu interessanten Themen bieten.

Aus erster Hand werden die Teilnehmer zu Entwicklungen der neuen BauO NRW und SBauVO sowie Auswirkungen der europäischen Regelungen in Zulassungsbereichen für feuerwiderstandsfähige Bauteile informiert. Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben, ein beeindruckender Einsatzbericht und Änderungen in technischen Regelwerken runden das Themenspektrum ab, das ebenso rechtliche wie honorartechnische Aspekte bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten behandelt. Damit wird die Veranstaltung wiederum zu einem „Muss“ für alle in Nordrhein-Westfalen tätigen Konzeptersteller, Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen und weiteren im Brandschutz tätigen Personen.

Fachliche Leitung:

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Erkelenz

Themen:

- **Aktuelles aus dem Bauordnungsrecht: Neue BauO NRW und SBauVO – Referentenentwurf und Anhörung. Anschließend Rückfragen und Erläuterungen**
MR Dipl.-Ing. Jost Rübél, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf
- **Auswertung von Brandereignissen in Recycling-Anlagen - Erkenntnisse und Empfehlungen aktueller Forschungsvorhaben**

Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Roland Goertz, Bergische Universität Wuppertal, Sicherheitstechnik Abwehrender Brandschutz

- **Der Brand in der Behindertenwerkstatt Titisee/Neustadt - Ein Einsatzbericht**

Kreisbrandmeister Alexander Widmaier, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Brand- und Katastrophenschutz, Freiburg

- **Umgang mit Gefahrstoffen nach TRGS 510 - Grundlagen für Brandschutzkonzepte**

Prof. Dr. phil. nat. Stephan Lambotte, Hochschule Furtwangen, Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft

- **Normung aktuell – Kurzberichte zu aktuellen Normungsvorhaben**

N.N.

- **Aktuelle Regelwerke zu Feuerwehr- sowie Evakuierungsaufzügen und Brandfallsteuerungen - Schlussfolgerung für den Feuerwehreinsatz und Brandschutzkonzepte**

BOAR Dipl.-Ing. Dirk Preißl, Berufsfeuerwehr Düsseldorf

- **Aktuelles aus den Zulassungsbereichen für feuerwiderstandsfähige Bauteile - Auswirkungen der europäischen Regelungen**

Dipl.-Ing. Maja Tiemann, DIBt Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin

- **Rechtssicherer Umgang mit Brandschutzkonzepten in Bestandsgebäuden**

Rechtsanwalt Stefan Koch, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei für Baurecht und Brandschutz, Köln

- **Neufassung AHO Heft 17 - Leistungen der Brandschutzplanung**

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, FK Brandschutz im AHO

Änderungen vorbehalten

Die Tagung wird durch eine umfangreiche Fachausstellung ergänzt, bei der bewährte und innovative Brandschutzprodukte gezeigt und erläutert werden. Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen haben besondere Möglichkeit, ein großes Fachpublikum anzusprechen. Die Unterlagen für die Anmeldung finden Sie unter www.ikbaunrw.de/akademie/fachtagungen/. Nähere Einzelheiten sowie Tagungsablauf und -themen finden Sie im Internet unter www.ikbaunrw.de

Die Ingenieurakademie West, die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Messe Düsseldorf laden alle Interessierten am 09. Juni in das CCD Congress Center Düsseldorf ein.

Termin / Ort

Dienstag, 09. Juni 2015, 09.30-17.00 Uhr in der CCD Congress Center Düsseldorf / Stadthalle
Veranstaltungs-Nr.: 15-29791
Die Teilnahmegebühr beträgt 140 Euro.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-126 oder -127 gerne zur Verfügung. Die Anmeldung richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V., Zollhof 2, 40221 Düsseldorf. Anmeldeschluss ist der 26.05.2015. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

IN DÜSSELDORF

Deutscher Bautechnik-Tag 2015 am 23./24. April 2015

Am 23. und 24. April 2015 treffen sich im Rahmen des Bautechnik-Tages wieder über 1.000 Fachleute im CCD Congress Center Düsseldorf. Unter dem Motto „Städte und Regionen im Wandel – Herausforderungen an Gesellschaft und Technik“ stehen bautechnische Lösungen und Entwicklungen im Fokus des zweitägigen Kongresses. Die Organisatoren des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins haben mit 16 Fachsitzungen, darin enthalten sind 57 Vorträge sowie 5 Exkursionen, wieder ein interessantes Programm zur fachlichen Information und einen Rahmen für persönliche Gespräche geschaffen. Auch Dr.-Ing. Heinrich Bökamp übernimmt als Kammerpräsident eine Aufgabe und moderiert am 23.04.2015 die Fachsitzung 4 zum The-

ma „Ertüchtigung der Infrastruktur – Teil 2“. Eine Fachausstellung begleitet den 2-tägigen Kongress, der unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft, steht. Auf der Internetseite des Bautechnik-Tages <http://www.bautechniktag.de/> ist das gesamte Programm einsehbar und eine Anmeldung möglich.

Kammer im Social Web

www.das-jahr-der-aktionen.de
www.ikbaunrw-blog.de
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw

Akademie: Neue Ansprechpartnerin

Seit Anfang Februar unterstützt Michelle Görtz als Mitarbeiterin der Ingenieurakademie West die Mitglieder bei allen Belangen rund um das Seminarwesen. Gemeinsam mit Petra Kutsch berät sie die Mitglieder im Zuge der Anmeldung und betreut die Seminare vor Ort. Michelle Görtz hat das Kammer- und das Seminargeschäft von der Pike auf gelernt. Als Auszubildende bei der Kammer durchlief sie alle Stationen innerhalb der Geschäftsstelle. Nachdem sie Ende Januar ihre Ausbildung erfolgreich beendet hatte, übernahm sie gerne die angebotene Aufgabe bei der Akademie. Wir wünschen Michelle Görtz viel Freude an der neuen Aufgabe.



Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt am 02.05.2015:
 Dr.-Ing. Wilhelm Schulenberg, Beratender Ingenieur, Darmstadt

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Klaus-Georg Buddemeier, Senden
 Dipl.-Ing. Josef Dumsch, Wuppertal
 Dipl.-Ing. Raimund Perbix, Bad Lippspringe

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Ing. Dietmar Fischer, Netphen
 Dipl.-Ing. Hermann Helms-Derfert, Kerpen
 Dipl.-Ing. Engelbert Kasberg, Rheinberg
 Dipl.-Ing. Rudi Morsbach, Wuppertal
 Dipl.-Ing. Raimund Perbix, Bad Lippspringe
 Dipl.-Ing. Willi Sieweke, Höxter
 Dipl.-Ing. Hans-Erich Tannhäuser, Beratender Ingenieur, Northeim

Orientierungshilfen für Ingenieurverträge

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat weitere Orientierungshilfen für ihre Mitglieder erarbeitet. Zu den bisherigen Leistungsbildern der Tragwerksplanung und Technischen Ausrüstung treten nun die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen hinzu.

Darüber hinaus wurde eine Orientierungshilfe zum Verbraucherrecht erstellt. Diese trägt der Pflicht der Ingenieure Rechnung, Verbraucher über ihr Widerrufsrecht aufzuklären sowie über die wesentlichen Inhalte der Ingenieurleistungen, aber auch über die Honorarberechnung zu informieren. Eine Muster-Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular werden im Mitgliederbereich der Kammerhomepage ebenfalls zur Verfügung gestellt.
www.ikbaunrw.de

GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.

Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Bernd Hansel Dipl.-Ing. Reinhold Brüggemann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Figge, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans Peter Schaumburg, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Christiane Croll, Beratende Ingenieurin Dr.-Ing. Rainer Kleinschmidt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Thomas Baum, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Kremer, ÖbVI Dipl.-Ing. Heinrich Walter Wiemes, ÖbVI Dipl.-Ing. Erich-Peter Roes, ÖbVI Dipl.-Ing. Klaus Schmidt Dipl.-Ing. Jürgen Heim Dipl.-Ing. Ludger Wessels Dipl.-Ing. Wolfgang Wardenbach Dipl.-Ing. Holger Lindhorst Dipl.-Ing. Roland Eichner Ing. (grad.) Horst Springer Ing. (grad.) Klaus Buschmann Dipl.-Ing. Gerd Wuhlert Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Bast Prof. Dipl.-Wirt.-Ing. Karl-Helmut Schlösser Dipl.-Ing. Gert Stockfisch	75 Jahre	Dipl.-Ing. Gerhard Schweppe, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Georg A. Mohing, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Kurz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Horst Völker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Rücker Dipl.-Ing. Helmut Ziehm Dipl.-Ing. (FH) Lothar Neumärker Dipl.-Ing.(FH) Friedrich Budde Dipl.-Ing. Lothar Adam
		80 Jahre	Dipl.-Ing. Dieter Schmeisser Ing. Eduard Leifker Ing. August-Wilh. Eversmann, Beratender Ingenieur
		81 Jahre	Dipl.-Ing. Günter Lemke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Lienhard Wesselmann, Beratender Ingenieur Ing. Leonhard Jussen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Uwe Carstesen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Hill
		82 Jahre	Ing. (grad.) Günter Kron, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. M.A. Heinz Hofmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ernst-Hermann Ridder, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ludwig Tilke
65 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz-Willi Beckers, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Joachim Lembke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Michael Groth, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Heinemann, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Erich Klöckner, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Uwe Rütz, ÖbVI Dipl.-Ing. Ludger Brüninghoff Dipl.-Ing. Norbert Lade Dipl.-Ing. Heinz-Werner Koch Dipl.-Ing. Johannes Reinhardt Dr.rer.nat. Helmut Röpke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (RUS) Lidia Thillozen Dipl.-Ing. Siegfried Halbach, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Peter Schulz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schulze, Beratender Ingenieur	83 Jahre	Dipl.-Ing. Gotthold Meye Dipl.-Ing. Erwin Frömelt
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Johann Siebenmorgen Ing. Hans-Albert Henne sen., Beratender Ingenieur
		86 Jahre	Dipl.-Ing. Heinrich Wilmes, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Dietrich-B. Heller, Beratender Ingenieur
		87 Jahre	Dipl.-Ing. Edmund Weber, Beratender Ingenieur
70 Jahre	Dipl.-Ing. Karl-Josef Heinrichs, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Diekmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rolf Kunz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerd Schleimer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (FH) Werner Metschl Dipl.-Ing. Marion Thiel Dipl.-Ing. Joachim Naumann, MR a.D.	88 Jahre	Ing. Werner Rother, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Günter Schiborski